

**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

**21/25**

**VORTRAG AN DEN MINISTERRAT**

**Betrifft:** Entwurf eines Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes

Nahezu die Hälfte der (einfachen) Bundesgesetze und Verordnungen des Bundes, die vor dem 1. Jänner 2000 kundgemacht wurden und noch formell in Geltung stehen, ist heute gegenstandslos. Ein Abbau überflüssig gewordener, veralteter Rechtsvorschriften ist die notwendige Grundlage für eine zielführende Bereinigung der Rechtsordnung. Es ist zunächst notwendig, überflüssigen Ballast abzuwerfen und so den Weg für weitere Reformschritte zu ebnen und Rechtssicherheit zu schaffen.

In Umsetzung dieses Vorhabens wurde der Entwurf für ein Zweites Bundesrechtsbereinigungsgesetz ausgearbeitet.

Dabei handelt es sich um die zweite Etappe einer flächendeckenden Rechtsbereinigung: Mit dem ersten Bundesrechtsbereinigungsgesetz – 1. BRBG, BGBl. I Nr. 191/1999, traten alle auf der Stufe von einfachen Gesetzen oder Verordnungen stehenden Rechtsvorschriften des Bundes, die vor dem 1. Jänner 1946 kundgemacht worden waren und am 31. Dezember 1999 noch als Bundesrecht in Geltung standen, mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft, sofern sie nicht im Anhang zu diesem Bundesgesetz angeführt waren.

Nach derselben Methode sollen mit dem Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetz alle einfachen Bundesgesetze und Verordnungen des Bundes, die vor dem 1. Jänner 2000 kundgemacht wurden und noch als Bundesrecht in Geltung stehen, mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft gesetzt werden, sofern sie nicht in der Anlage zu diesem Bundesgesetz aufgezählt sind.

Bundesverfassungsrecht und Staatsverträge sowie Vereinbarungen gemäß Art. 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, werden durch das Gesetz nicht berührt. Auch verfassungsunmittelbare Verordnungen, wie etwa die Verordnung der Bundesregierung vom 10. März 1947 zur Durchführung des Verbotsgesetzes 1947, BGBl.

Nr. 64/1947, und die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht und des Staatsamtes für Justiz, im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 18. April 1919, über die Aufhebung des Adels und gewisser Titel und Würden, StGBI. Nr. 237/1919, sind durch das Zweite Bundesrechtsbereinigungsgesetz unberührt.

Bundesverfassungsgesetze, Staatsverträge, Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG und verfassungsunmittelbare Verordnungen sind daher in der Anlage zum Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetz nur deswegen nicht enthalten, weil sie vom Anwendungsbereich der generellen Außerkrafttretensanordnung von vornherein ausgenommen sind (und nicht etwa deswegen, weil sie durch das Zweite Bundesrechtsbereinigungsgesetz außer Kraft gesetzt werden).

In den Anwendungsbereich des Gesetzentwurfes fallen insgesamt rund 5 000 Rechtsvorschriften. Von diesen rund 5 000 Rechtsvorschriften sollen rund 2 450 Rechtsvorschriften außer Kraft treten, was einer Bereinigungsquote von ca. 49 % entspricht. Von den insgesamt rund 1 650 Bundesgesetzen sollen mehr als 600 (ca. 38 %) außer Kraft treten, von den rund 3 350 Verordnungen mehr als 1 800 (ca. 54 %). Diese hohe Bereinigungsquote ist wohl nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass bei der Rechtsbereinigung die Methode der Generalklausel mit taxativen Ausnahmen angewendet wird.

Der Entwurf für ein Zweites Bundesrechtsbereinigungsgesetz enthält zwei Auflistungen von Rechtsvorschriften:

In einer Anlage zum Gesetz werden – entsprechend der gewählten Methode der Rechtsbereinigung – jene Rechtsvorschriften genannt, die durch das Zweite Bundesrechtsbereinigungsgesetz nicht außer Kraft treten („Positivliste“).

Um größtmögliche Transparenz zu wahren, wurde auch eine „Negativliste“ erstellt, in der Rechtsvorschriften aufgezählt sind, die durch das Zweite Bundesrechtsbereinigungsgesetz jedenfalls außer Kraft treten werden. Diese Liste wurde den Erläuterungen zur Regierungsvorlage als Anlage angefügt.

Diese aufrechtzuerhaltenden Rechtsvorschriften wurden in einem mehrstufigen Verfahren unter Einbeziehung aller beteiligten Verkehrskreise identifiziert. Insbesondere wurden die Bundesministerien ersucht, alle betroffenen einfachen Bundesgesetze und Verordnungen in ihrem Wirkungsbereich zu sichten und zu überprüfen, ob deren Weitergeltung nach dem 31. Dezember 2018 notwendig oder zweckmäßig ist.

Auf der Grundlage der Rückmeldungen der Bundesministerien wurde ein Ministerialentwurf erarbeitet, der einer fünfwöchigen Begutachtung unterzogen wurde.

Im Begutachtungsverfahren wurde vereinzelt die Aufnahme einzelner Rechtsvorschriften in die Anlage zum Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetz bzw. in die Anlage zu den Erläuterungen kritisiert. Im Fall einer solchen Kritik wurden die zuständigen Bundesministerien ersucht, ihre ursprüngliche Beurteilung über das rechtliche Schicksal der in Rede stehenden Bestimmungen erneut zu überprüfen. Auf dieser Basis wurde die gegenständliche Regierungsvorlage erstellt.

Ich stelle den

A n t r a g,

der Ministerrat wolle beschließen, die angeschlossene Regierungsvorlage eines Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes samt Vorblatt, WFA und Erläuterungen dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung zuzuleiten.

7. Juni 2018  
Der Bundesminister:  
MOSER